

Fragen und Antworten zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Die Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland wirft in vielen Unternehmen insbesondere arbeitsrechtliche Fragen auf. Absagen von Messen und Großveranstaltungen, Lieferengpässe aus „Coronaregionen“ oder behördlich angeordnete Quarantäne haben dabei auch wirtschaftliche Folgen. Sie können zu erheblichen Arbeitsausfällen und Liquiditätsengpässen führen. Nachfolgend finden Sie Antworten auf wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

1. Arbeitsrecht

Was passiert, ...

wenn der Betrieb schließen muss (Quarantäne über den Betrieb)?

- Sofern kein Home-Office in Betracht kommt, kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht erbringen.
- Der Arbeitgeber hat gleichwohl den Lohn fortzuzahlen. Der Arbeitgeber kann bei der Behörde jedoch eine Erstattung seiner Aufwendungen beantragen
- Gegebenenfalls können Arbeitszeitkonten abgebaut (auch mit Minusstunden) oder rückständiger Urlaub genommen werden.

wenn der Arbeitnehmer erkrankt?

- Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Erkrankung ist der Lohn fortzuzahlen.
- Für Arbeitgeber, die am U1-Verfahren teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Lohnfortzahlungserstattung.

wenn der Arbeitnehmer von einer Behörde unter Quarantäne gestellt wird?

- In diesem Fall kann der Arbeitnehmer seine Leistung nicht erbringen.
- Gleichwohl hat der Arbeitgeber 6 Wochen lang das Entgelt weiter zu zahlen.
- Der Arbeitgeber kann bei der Behörde jedoch eine Erstattung seiner Aufwendungen beantragen.

wenn der Arbeitnehmer wegen der Ansteckungsgefahr im ÖPNV nicht zur Arbeit erscheint?

- Der Arbeitsweg gehört zum Risiko des Arbeitnehmers. Sofern er nicht erscheint, besteht kein Anspruch auf Entgelt für die ausgefallene Arbeitszeit.

wenn Kindergärten oder Schulen schließen?

- Zunächst haben sich die betroffenen Arbeitnehmer um eine anderweitige Betreuung ihrer Kinder zu bemühen.
- Kommt dies nicht in Betracht, kann wegen unverschuldeten Fehlens eine Verhinderung im Sinne von § 616 BGB vorliegen. Für eine kurze Zeit kommt daher ein Anspruch auf bezahlte Freistellung in Betracht.
- Sofern betrieblich zumutbar, können die Arbeitnehmer auch Urlaub nehmen.

Im Einzelfall sollten Sie zu allen arbeitsrechtlichen Fragen, aber auch bei Problemen mit der Bewilligung von Kurzarbeitergeld oder einer Ablehnung von beantragtem Kurzarbeitergeld einen spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren.

Weitere Fragen und Antworten zum Corona-Virus einschließlich der Symptome finden Sie auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#).

2. Wirtschaftliche Situation

Was passiert, ...

wenn sich die Auftrags- bzw. Auslastungssituation des Unternehmens aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung oder gar einer Quarantäne verschlechtert?

- Je nach Fall kommen verschiedene Erstattungs- oder Rückgriffsmöglichkeiten in Betracht.
- Bei einer Quarantäne besteht möglicherweise ein Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde.
- Es kann aber auch ein Anspruch gegenüber Ihrem Versicherer bestehen. Prüfen Sie daher bereits vorab die Bedingungen Ihrer Geschäftsschließungs- oder -unterbrechungsversicherung.

wenn Sie Ihre Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen können

- Sie können bei Ihrer Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld beantragen.
- Informationen zu den Voraussetzungen, zur Höhe sowie die Formulare zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de). Sprechen Sie dazu auch Ihre Arbeitsagentur an.
- [Die Bundesregierung hat beschlossen](#), die Anforderungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu lockern. Das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" ist am 15.03.2020 in Kraft getreten. Kurzarbeit kann bereits ab dem 01.03.2020 nach den neuen Regelungen beantragt werden und das KuG wird dann auch rückwirkend ab 01.03.2020 ausbezahlt..

wenn sich die wirtschaftliche Situation bereits in einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung widerspiegelt?

- Die Bundesregierung hat steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die Liquidität der Unternehmen zu schonen.
 - Ihr Steuerberater kann beim Finanzamt eine Anpassung der Vorauszahlungen bezüglich Einkommensteuer und/oder Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer beantragen und Anträge auf Stundung stellen.
 - Die Finanzbehörden verzichten bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) und die Erhebung von Säumniszuschlägen, solange Sie unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.
- Die Bundesregierung stellt Liquiditätshilfen bereit. Unternehmen wird der Zugang zu günstigen Krediten erleichtert.
 - [KfW-Förderung](#): KfW-Förderprogramme, z. B. KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahren) sowie KfW Kredit für Wachstum
 - [Bürgschaftsbanken](#): Erhöhung der Obergrenze für Betriebsmittelbürgschaften und Erleichterungen bei Bürgschaftsentscheidungen
 - Zusätzliche Sonderprogramme der KfW mit Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln bis zu 90 % und bei Betriebsmitteln bis zu 80 % sind geplant
- Die Insolvenzantragspflicht soll für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Voraussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Weitere Informationen zum [Hilfsprogramm](#) der Bundesregierung finden Sie auf den Internetseiten des [Bundesfinanzministeriums](#) und der [KfW](#).

Tipps:

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf die besondere Situation hin und mahnen Sie zur Achtsamkeit. Prüfen Sie bestehende Vertretungsregelungen. Dies betrifft nicht nur die Erledigung der eigentlichen Arbeit, sondern auch das Spezialwissen Ihrer Mitarbeiter, Zugangsberechtigungen, Schlüssel, Passwörter usw.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.